



JOHN CHRISTIAN RAFFLENBEUL
PF 101209 44712 BOCHUM
→ RAFFLENBEUL-RECHT.DE ←
ISBN 978 3 00 054354 8
(S) Fax 0201 7988 277
E: 17.12.18

Landgericht Dortmund

Beschluss

In der Strafvollzugssache

betreffend

geboren am

zurzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Verteidiger: Rechtsanwalt Christoph Miczek,
Zweigertstr. 15, 45130 Essen

werden die aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts Hamm vom 18.07.2017 von der Landeskasse an den Betroffenen zu erstattenden notwendigen Auslagen auf 10,19 € Betrag i. W. einr. - zehn 19/100 - festgesetzt.

Gründe:

Der Ersatz für Aufwendungen kann gem. § 7 JVEG für **Ablichtungen und Ausdrucke** aus Behörden und Gerichtsakten gewährt werden, soweit deren Herstellung zur sachgemäßen Vorbereitung oder Bearbeitung der Angelegenheit geboten war bzw. nach Aufforderung durch die heranziehende Stelle angefertigt worden sind.

Für die Anfertigung von Ablichtungen werden 0,10 € je Seite beantragt und werden in Höhe von 2,40 € berücksichtigt.

Die für die **Stellung des Kostenfestsetzungsantrages** geltend gemachten Kosten (0,70 € Porto nebst 0,10 € Umschlag) sind nicht zu erstatten.

Die weiteren Schreiben (Porto) sind als notwendige Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten.

Das Farbband sowie die weiteren Umschläge werden als Allgemeinkosten erstattet. Anders als ein Rechtsanwalt erlangt ein Strafgefangener offenkundig keine Gebühren, welche Ausgaben allgemeiner Art, etwa für Büromaterial, kompensieren könnten.

Ein Aufrechnungsverbot nach § 393 BGB wird im vorliegenden Fall nicht gesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegeben, sofern der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EUR übersteigt. Sie steht jedem zu, dessen Rechte durch den Beschluss beeinträchtigt sind. Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Unna, Friedrich-Ebert-Str. 65a, 59425 Unna, oder dem Beschwerdegericht, dem Landgericht Dortmund, Kaiserstr. 34, 44135 Dortmund, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Die sofortige Beschwerde muss spätestens innerhalb von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Unna oder dem Landgericht Dortmund eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichtes abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Übersteigt der Wert des Beschwerdegegenstandes nicht 200 EUR ist der Rechtsbehelf der Erinnerung gegeben.

Sie steht jedem zu, dessen Rechte durch die Entscheidung beeinträchtigt sind. Die Erinnerung ist schriftlich in deutscher Sprache bei dem Amtsgericht Unna, Friedrich-Ebert-Str. 65a, 59425 Unna einzulegen. Die Erinnerung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden und soll begründet werden.

Die Erinnerung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei dem zuständigen Amtsgericht Unna eingegangen sein. Das gilt auch dann, wenn die Erinnerung zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen als dem nach dieser Belehrung zuständigen Amtsgerichtes abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach dem Erlass des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Dortmund, 06.12.2018

Landgericht, 66. Strafvollstreckungskammer

Wördemann

Rechtspflegerin

Ausgefertigt

Dr. H. H.
Droste, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

